

# **Vollzugsbeschluss Nr. 2**

## **zur Personal- und Besoldungsverord- nung**

---

vom 16. Dezember 2021

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt gestützt auf Art. 2 + 3 der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Buttisholz vom 25. März 2021 folgenden Vollzugsbeschluss Nr. 2.

## **Abweichende Bestimmungen zum Personalgesetz**

### **Personalgesetz (SRL 51)**

Folgende Paragraphen gelten nicht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Buttisholz oder werden wie folgt geändert.

§ 38, Abs. 2, Vergütungen

<sup>2</sup> Die Vergütungen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Pikettdienst sind durch Zeitgutschriften auszugleichen.

### **Personalverordnung (SRL 52)**

Folgende Paragraphen gelten nicht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Buttisholz oder werden wie folgt geändert.

§ 13, Abs. 1, Allgemeine tägliche Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die tägliche Arbeit ist von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr zu leisten. Die Schalter müssen während der Öffnungszeiten besetzt sein. Ausnahmen regelt die Geschäftsleitung. Aus betrieblichen Gründen können Blockzeiten definiert werden. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung der Arbeitszeit gemäss § 11c.

<sup>2</sup> Vor Feiertagen schliesst die Gemeindeverwaltung eine Stunde früher als normal. Die Arbeitszeit bleibt jedoch unverändert.

§ 18, Abs. 1 bis, Arbeitsfreie Tage

<sup>1bis</sup> Zusätzlich haben die Angestellten am Verenatag am 1. September arbeitsfrei, sofern der Verenatag an einem Werktag ist.

§ 22, Abs. 5, Vertrauensärztliche Untersuchung

<sup>5</sup> Die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall kann von einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. Wenn der Angestellte die vertrauensärztliche Untersuchung verweigert, entfällt die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin.

§ 23, Abs. 5, Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

<sup>5</sup> Treten an die Stellen des Lohnes Lohnersatzleistungen, darf die Höhe der Nettolohnauszahlung bei Arbeitsverhinderung die Nettolohnhöhe bei Arbeitsleistung nicht übersteigen. Namentlich werden die bei der Arbeitsleistung und Arbeitsverhinderung unterschiedlichen Abzüge berücksichtigt, insbesondere die bei Arbeitsverhinderung entfallenden Sozialversicherungsabzüge.

#### § 36, Abs. 4, Ferienbezug

<sup>4</sup> Bis Ende August müssen in der Regel zweidrittel des Ferienanspruchs bezogen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung. Über Ausnahmen der Geschäftsleitungsmitglieder entscheidet der Geschäftsführer. Über Ausnahmen des Geschäftsführers entscheidet der Gemeinderat.

#### § 38, Abs. 2, Nicht bezogene Ferien

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann aus wichtigen Gründen die Übertragung von mehr als 5 Ferientagen von einem Kalenderjahr auf das nächste Kalenderjahr gestatten. Bei Geschäftsleitungsmitgliedern entscheidet der Geschäftsführer. Beim Geschäftsführer entscheidet der Gemeinderat.

§ 53 und 54 (Personalhilfsfonds) gelten für das Personal der Gemeinde Buttisholz nicht.

#### § 55 bis 65 (Dienststelle Personal)

Die Aufgaben der Dienststelle Personal übernimmt in der Gemeinde sinngemäss die Geschäftsleitung. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat miteinbezogen werden.

#### § 66, Abs. 1, Zuständige Behörde für die Wahl, die Beendigung und die Umgestaltung

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 33 der Organisationsverordnung Buttisholz.

#### Ergänzung zur Arbeitszeit

Bei einer Teilnahme am Geschäftsausflug dürfen Teilzeitangestellte maximal die Zeit in Prozenten ihres Pensums im Zeiterfassungssystem eintragen (Beispiel: 50 %-Pensum = max. 4 Stunden und 12 Minuten).

Die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen wird geschätzt. Eine Arbeitszeit darf nur aufgeschrieben werden, wenn ein aktiver Auftrag anlässlich der Gemeindeversammlung erfüllt werden muss.

#### Ergänzung zu Weiterbildungen

Von der Gemeinde unterstützte Weiterbildungen müssen im direkten Interesse der Arbeitgeberin sein. Weiterbildungen müssen frühzeitig mit dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied abgesprochen werden. Die Geschäftsleitung beschliesst den Kostenanteil der Gemeinde von Zeit und Gebühren in Anlehnung an die kantonalen Vorgaben sowie aufgrund der bisherigen Praxis. Bei Weiterbildungen der Geschäftsleitung entscheidet der Geschäftsführer. Bei Weiterbildungen des Geschäftsführers entscheidet der Gemeinderat.

## **Besoldungsverordnung (SRL 73a)**

Folgende Paragraphen gelten nicht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Buttisholz oder werden wie folgt geändert.

### § 16 bis 19

Die Gemeinde Buttisholz kennt mit Ausnahme der in Art. 10 und 11 des Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung erwähnten Entschädigungen keine spezielle Entschädigung für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Pikettdienst. Die Vergütungen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Pikettdienst sind durch Zeitgut-schriften auszugleichen. Der Ausgleich kann Stunden-, Halbtages- oder Tagsweise erfolgen.

Anhang 3 Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Angestellte im Nebenamt Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen gelten nicht als Arbeitszeit und werden separat gemäss Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung entschädigt.

### § 27 Kleiderentschädigung

Für bestimmte Tätigkeiten werden Dienstkleider zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsleitung bestimmt abschliessend (z.B. persönliche Schutzausrüstung, spezielle Arbeitskleidung, Schuhe Werkdienst, Überhose, Jacke, usw.)

## **Schlussbestimmung**

Dieser Vollzugsbeschluss tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle Beschlüsse des Gemeinderates, die diesem Vollzugsbeschluss widersprechen.

Buttisholz, den 16. Dezember 2021

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*sig. Franz Zemp*

Der Gemeindeschreiber:

*sig. Reto Helfenstein*